

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Emden

Teil I

Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flächenflugzeugen entsprechen, ist kein Landeentgelt zu entrichten.

Die Voraussetzungen zur Einräumung ermäßigter Landeentgelte sind durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NFL II 56/99 bzw. eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltabrechnungsstelle des Flugplatzhalters spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.

Für Luftfahrzeuge, welche den Nachweis eines Lärmzeugnisses nicht erbringen, sind die regulären Entgeltsätze zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in den Zulassungsunterlagen des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht (Höchstabflugmasse) (MTOW/MTOM). Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW/MTOM dieses Luftfahrzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.1. Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW/MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt:

Im Gewichtsbereich

	Ermäßigt	Regulär
bis 1.000 kg	10,00 Euro	20,00 Euro
1.001 bis 1.200 kg	12,00 Euro	24,00 Euro
1.201 bis 1.400 kg	19,00 Euro	38,00 Euro
1.401 bis 1.600 kg	25,00 Euro	50,00 Euro
1.601 bis 2.000 kg	29,00 Euro	58,00 Euro
2.001 bis 3.000 kg	47,00 Euro	94,00 Euro
3.001 bis 4.000 kg	62,00 Euro	124,00 Euro
4.001 bis 5.000 kg	77,00 Euro	154,00 Euro
5.001 bis 6.000 kg	107,00 Euro	214,00 Euro
6.001 bis 7.000 kg	122,00 Euro	244,00 Euro
darüber für jede angefangene		
1.000 kg des Höchstabfluggewichtes	21,00 Euro	42,00 Euro
Ultra-Leichtflugzeuge / VLA	8,00 Euro	16,00 Euro

- 2.2. Für Sportflüge, Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen auf die Landeentgelte nach 2.1. gewährt, sofern Starts oder Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die Ermäßigung des Landeentgelts beträgt:

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg 50 v. H.
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg 35 v. H.

Sportflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge privater Luftfahrer, die im Rahmen einer sportlichen Wettbewerbsveranstaltung durchgeführt werden.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines notwendig sind.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- bzw. Musterberechtigung durchführen muss.

- 2.3 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Teil II

Passagierentgelte

1. Zusätzlich zum Landeentgelt ist im gewerblichen Luftverkehr ein Passagierentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten, das sich nach der Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste (Einsteiger) bemisst.
2. Das Passagierentgelt beträgt je Fluggast (Einsteiger) 3,00 Euro.

Teil III

Positionsentgelt

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein Mietzins (Positionsentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Positionsentgelt nach dem in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW/MTOM).
 - a) Das Positionsentgelt beträgt für jede angefangene 24 Stunden bei einem Höchstabfluggewicht:

Im Gewichtsbereich

bis 1.000 kg	5,00 Euro
1.001 bis 1.200 kg	6,00 Euro
1.201 bis 1.400 kg	7,00 Euro
1.401 bis 1.600 kg	8,00 Euro
1.601 bis 2.000 kg	9,00 Euro

2.001 bis 3.000 kg	14,00 Euro
3.001 bis 4.000 kg	19,00 Euro
4.001 bis 5.000 kg	23,00 Euro
5.001 bis 6.000 kg	28,00 Euro
6.001 bis 7.000 kg	33,00 Euro

darüber für jede angefangene 1.000 kg
des Höchstabfluggewichtes 6,00 Euro

- b) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Positionsentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.
- c) Für regelmäßige Abstellung von Luftfahrzeugen kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

Teil IV

IFR An- und Abflüge

entfällt

Teil V

Einschaltung der Landebahnbeleuchtung

Für jede verlangte oder durch besondere Umstände notwendige Einschaltung der Landebahnbeleuchtung ist zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein Beleuchtungsentgelt zu entrichten.

Das Entgelt beträgt 14,00 Euro je Bewegung eines Luftfahrzeuges.

Teil VI

Landung und/oder Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (PPR)

Der Flugplatz kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Starts und Landungen geöffnet und betriebsbereit gehalten werden. Hierfür ist zusätzlich zu den normalen Entgelten dieser Entgeltordnung (Teil I & II) ein PPR-Entgelt zu entrichten.

Das PPR-Entgelt beträgt je angefangener Stunde außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten:

- Nach Schließung des Flugplatzes bis 22:00 Uhr
sowie von 06:00 Uhr bis Öffnung des Flugplatzes 90,00 Euro
- Von 22:01 Uhr bis 05:59 Uhr (Kernnacht) 250,00 Euro

An gesetzlichen Feiertagen ist zusätzlich ein Zuschlag von 100 v. H. auf das entsprechende PPR-Entgelt zu entrichten.

Teil VII

Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr (Non-Schengen)

Für die Veranlassung und/oder Durchführung von Aufgaben der zollbehördlichen und grenzpolizeilichen Abfertigung bei grenzüberschreitenden Flügen außerhalb der Schengen-Zone ist je Abfertigung und Luftfahrzeug vor Abflug und nach der Ankunft ein Abfertigungsentgelt von 15,00 Euro zu entrichten.

Teil VIII

Allgemeine Bestimmungen

Schuldner der Entgelte sind zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme als Gesamtschuldner:

- Die Luftverkehrsgesellschaft unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird.
- Die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing).
- Der Luftfahrzeughalter
- Die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Eigentümer oder Halter zu sein (z.B. Mieter, Leasingnehmer etc.)
- Der Eigentümer des Luftfahrzeuges

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmen die Papiere vorzulegen, die zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Die Entgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Nach vorheriger Vereinbarung und Gestellung einer entsprechenden banküblichen Sicherheitsleistung können die Entgelte nachträglich entrichtet werden.

Sämtliche Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

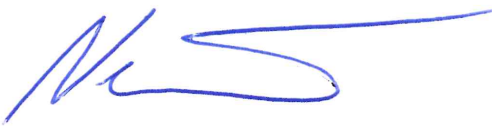
Teil IX

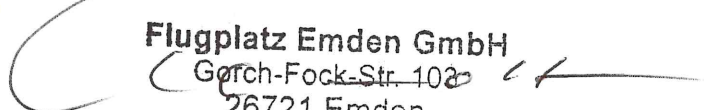
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung des Flugplatzes Emden tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Genehmigt, Oldenburg, den 28.11.2022

Emden, den 23.11.22

J. P. 


Flugplatz Emden GmbH
Gorch-Fock-Str. 102
26721 Emden
Tel. 0 49 21 - 44 712

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
(Luftfahrtbehörde)

